

Bewirtschaftungsgrundsätze

1 Wertgrenze gem. § 4 Abs. 4 SächsKomHVO-Doppik für Baumaßnahmen

Investitionen ab einem Gesamtvolumen über 200.000 € werden in den Teilfinanzhaushalten separat dargestellt. Gleiches gilt für Erhaltungsmaßnahmen im Ergebnishaushalt. Maßnahmen, für die Fördermittel vorgesehen sind, sind in jedem Fall unabhängig von der Wertgrenze separat zu erfassen und einzeln darzustellen.

Baumaßnahmen sind generell über Maßnahmennummern darzustellen.

Bei hohen Gesamtsummen innerhalb kumulierter Maßnahmen sind aussagefähige separate Investitionsposten zu nutzen, um die Voraussetzungen gemäß § 12 SächsKomHVO-Doppik beurteilen zu können.

2 Budgetregeln

Bei der Stadt Chemnitz stimmen Produktstruktur und Organisationsstruktur nicht vollständig überein. Die Budgets sollen daher zur Strukturierung des Haushaltes nach Verantwortungsbereichen genutzt werden.

Unter dem Budget wird ein für ein Haushaltsjahr vorgegebener Ressourcen- und Finanzrahmen verstanden, der einer Organisationseinheit (Amt, selbständige Einrichtung) zur selbständigen und eigenverantwortlichen Bewirtschaftung im Rahmen der nachfolgend festgelegten Regelungen zugewiesen wird. Mit der Definition der Budgets auf Ebene der Ämter ist die Übertragung der Budgetverantwortung an die Amtsleiter verbunden. Die Amtsleiter sind somit verpflichtet, über ein regelmäßiges Controlling die Einhaltung ihres Budgets zu überwachen und die erforderlichen Zusatzen an das Kämmereiamt zu leisten. Darüber hinaus besitzt der jeweilige Bürgermeister die Verantwortung für die Summe der nachgeordneten Amtsbudgets.

Des Weiteren gibt es Sonderbudgets. Sonderbudgets sind Budgets, die für den Gesamthaushalt eine besondere Bedeutung besitzen. Diese Bereiche stehen unter besonderer Beobachtung durch die Verwaltungsspitze und die Politik. Vielfach sind hier sensible Entscheidungen zu treffen. Die entsprechenden Produktsachkonten sind aus dem regulären Amtsbudget herausgelöst. Sonderbudgets werden für die allgemeinen Deckungsmittel (PB 61, vor allem Steuererträge, Schlüsselzuweisungen, Kredite) eingerichtet.

Im Zusammenhang mit der Bildung des Zentralen Gebäudemanagements wurden die Ansätze für Bewirtschaftung und Investitionen (außer Eigenbewirtschaftung einzelner Ämter gemäß DA 1035) in folgende neue Unterbudgets der SE 17 überführt:

Unterbudget Schulen, Unterbudget kommunale Kindertageseinrichtungen, Unterbudget Verwaltungsobjekte, Unterbudget Kulturobjekte, Unterbudget Vermarktungsobjekte und Unterbudget sonstige Gebäude.

Im Ergebnishaushalt erfolgt die Haushaltsplanung und -durchführung in Verantwortung der SE 17, wobei für Instandhaltungsmaßnahmen ab 100 T€ zum Unterbudget Schulen das D 5/Amt 40 und für das Unterbudget kommunale Kindertageseinrichtungen das D 5/Amt 51 zu beteiligen ist.

Für Investitionen erfolgt die Haushaltsplanung für das Unterbudget Schulen auf Zuarbeit D 5/ Amt 40 und für das Unterbudget kommunale Kindertageseinrichtungen auf Zuarbeit D 5/Amt 51.

Im Rahmen der Haushaltsdurchführung ist die Inanspruchnahme von Deckungskreisen mit D 5/Amt 40 bzw. 51 abzustimmen, bei außer- bzw. überplanmäßigen Mittelbereitstellungen zeichnet D 5/Amt 40 bzw. 51 mit.

Das Budget wird jeweils für ein Haushaltsjahr festgelegt.

Das Budget ist maßgeblich für die Planung und Steuerung des Amtes und im Vergleich zu den Deckungskreisen die übergeordnete Einheit.

Budgetüberschreitungen

Der Zuschussbedarf bzw. Überschuss ist die relevante Größe zur Messung der Budgeteinhaltung. Der Budgetverantwortliche hat grundsätzlich die Einhaltung des Budgets zu sichern. Innerhalb der eingerichteten Deckungskreise ist der Ausgleich von Mindererträgen und Mehraufwendungen zu gewährleisten. Sofern der Ausgleich eines Budgets nicht möglich ist, muss ein Ausgleich mit über- bzw. außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen vorrangig innerhalb des Dezernates geprüft werden. Entsprechende Anträge auf außer- bzw. überplanmäßige Mittelbereitstellung sind im Kämmereiamt einzureichen.

Ist ein Ausgleich auch innerhalb des übergeordneten Budgets nicht möglich, sind im Rahmen der verfügbaren Mittel Festlegungen für das Folgejahr bzw. für den Finanzplanzeitraum unter Berücksichtigung der Gründe für die Budgetüberschreitung zu treffen.

3 Deckungskreise

Die gesetzlichen Festlegungen ermöglichen Umschichtungen

1. innerhalb des Aufwands bzw. zwischen dem Ertrag und dem Aufwand eines Budgets (wobei zahlungsunwirksame Aufwendungen nicht zu Gunsten zahlungswirksamer Aufwendungen verwendet werden dürfen) und
2. von den zahlungswirksamen Aufwendungen des Ergebnishaushaltes in den investitionsbezogenen Finanzhaushalt eines Amtes.

Es gelten nachstehende Regelungen.

Gegenseitige Deckungsfähigkeit

Generell gegenseitig deckungsfähig sind die zahlungswirksamen ordentlichen Aufwendungen eines Budgets. Gleichzeitig sind die korrespondierenden Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig.

Die Personalaufwendungen und -auszahlungen werden aus dem Deckungskreis je Budget herausgelöst und über einen gesonderten Deckungskreis verknüpft. Unterjährige Umverteilungen von Personal- zu Sachaufwand können mit Zustimmung des Organisations- und Personalamtes beim Kämmereiamt beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass für den Bereich des Personalaufwandes und der -auszahlungen insgesamt kein Mehrbedarf besteht.

Zur Sicherung einer rechtzeitigen Rechnungsbezahlung werden folgende zentral bebuchte Konten aus dem Deckungskreis der Ämterbudgets herausgelöst und mit separaten Deckungskreisen verbunden:

- Haltung von Fahrzeugen Versicherungsleistungen
- Gebäudeversicherungen
- Arbeitsmedizinischer Dienst

- Ersatzinvestitionen IuK
- Portogebühren
- Fernmeldegebühren
- Haltung von Fahrzeugen
- Dienstreisen
- Umsetzung Druckkonzept

Bei 100%igen Erstattungen ist die vollständige Refinanzierung sicherzustellen. Daher werden diese Sachverhalte im Budget des Amtes belassen, jedoch aus dem Deckungskreis des Budgets herausgelöst.

Bei inneren Verrechnungen ist neben dem umfassenden Ausweis der Erträge und Aufwendungen zu einer Produktuntergruppe der Ausgleich der Erträge aus der inneren Verrechnung mit den entsprechenden Aufwendungen zu gewährleisten. Daher bleiben diese Ansätze im Budget des Amtes, jedoch ohne Einbeziehung in den Deckungskreis.

Bei Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen ist wie bei den inneren Verrechnungen zu beachten, dass diese Größen nicht zahlungswirksam sind. Ähnliche Sachverhalte sind z. B. auch die Bildung von Rückstellungen, die nur bei deren anschließender Inanspruchnahme Zahlungen bewirken. Ungeachtet dessen sind diese Größen Bestandteil des Budgets des jeweiligen Amtes, aber ohne Berücksichtigung im Deckungskreis.

Unechte Deckungsfähigkeit

Die unechte Deckungsfähigkeit bedeutet einerseits die zusätzliche Verwendung von Mehrererträgen, aber andererseits wirken sich auch Mindererträge auf die Verfügbarkeit der Aufwandsansätze aus.

Um eine flexiblere Haushaltsdurchführung und gleichzeitig auch den Haushaltsausgleich gewährleisten zu können, wird festgelegt, dass zahlungswirksame Mehrererträge eines Budgets zu zahlungswirksamen Mehraufwendungen im selben Budget berechtigen. Desgleichen sind zahlungswirksame Mindererträge über zahlungswirksame Minderaufwendungen zu decken.

Ausgenommen hiervon sind zweckgebundene Erträge. Diese sind explizit für den geplanten Zweck, in der Regel für ein Aufwandskonto bereit zu stellen.

Für die Bereitstellung der Mehrererträge/-einzahlungen sind Anträge auf Mittelübertragung an das Amt 20 zu richten. Mindererträge/-einzahlungen werden im Rahmen der Haushaltsdurchführung geprüft und über entsprechende Sperrungen auf den Aufwandskonten, welche durch die betreffenden Fachämter zu benennen sind, umgesetzt.

Zweckbindung von Erträgen/Einzahlungen

Da zweckgebundene Erträge/Einzahlungen für spezielle Aufwendungen/Auszahlungen bereitzustellen sind, wird dies unabhängig vom Budget über separate Mittelübertragungen umgesetzt.

Einseitige Deckungsfähigkeit zahlungswirksamer Aufwendungen für Investitionen

Des Weiteren können zahlungswirksame Minderaufwendungen die Auszahlungen für Investitionen des Budgets erhöhen (einseitige Deckungsfähigkeit).

Diese Regelung wird vor allem dann von Bedeutung sein, wenn eine Baumaßnahme sowohl Werterhöhungsmaßnahmen als auch Unterhaltungsmaßnahmen beinhaltet und die Aufteilung im Rahmen der Planung noch nicht genau bezifferbar ist. In diesem Fall empfiehlt sich eine tendenziell höhere Planung im Ergebnishaushalt mit unterjähriger Nutzung des Deckungskreises bei Bedarf.

Die Regelung ist zur Vermeidung ungerechtfertigter Eingriffe in das Etatrecht des Stadtrates und zur Sicherung eines ausreichenden Vorbereitungsstandes nur für im Haushaltsplan enthaltene Vorhaben bzw. bei Vorhaben, für die ein Haushaltsrest vorhanden ist, zulässig (nicht für außerplanmäßige Vorhaben).

Außer bei Baumaßnahmen ist diese einseitige Deckungsfähigkeit auch bei Erwerb von beweglichem Anlagevermögen nutzbar.

Die Umsetzung dieser Möglichkeit erfolgt über einen Antrag auf Mittelübertragung an das Kämmereiamt. Da die Erhöhung im investiven Bereich i. d. R. auch höhere Aufwendungen für Abschreibungen bedingt, ist im Antrag die Abdeckung der zusätzlichen Abschreibungen nachzuweisen. Das Gleiche gilt, wenn weitere Folgekosten durch die Erhöhung bei der investiven Maßnahme entstehen.

Echte Deckungsfähigkeit bei Baumaßnahmen

a) Deckungsfähigkeit bei Erhaltungsmaßnahmen

Umverteilungen von Unterhaltungsaufwendungen zwischen Maßnahmennummern können innerhalb des Budgets generell per Mittelübertragung erfolgen, die korrekte Einbeziehung der Fördermittel ist zu überwachen.

Grundsätzlich dürfen Minderaufwendungen für die Unterhaltung des Vermögens nicht zur Deckung von anderen Aufwendungen herangezogen werden. Mehraufwendungen für die Unterhaltung des Vermögens dürfen jedoch durch Mehrerträge bzw. Minderaufwendungen bei anderen Sachkonten gedeckt werden.

Zwischen verschiedenen Budgets gelten die Wertgrenzen für über- bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellungen.

b) Deckungsfähigkeit bei Investitionen einschließlich Verpflichtungsermächtigungen

Die Finanzauszahlungskonten innerhalb einer Investitionsmaßnahme sind gegenseitig deckungsfähig. Dies gilt budgetunabhängig innerhalb einer Maßnahme auch für die Auszahlungen zum Erwerb von beweglichem Anlagevermögen und den Auszahlungen für die Baumaßnahme.

Zwischen den Investitionsmaßnahmen besteht grundsätzlich gegenseitige Deckungsfähigkeit im Budget bis zu einem Betrag von 250 T€ je Maßnahmennummer. Darüber hinaus sowie zwischen verschiedenen Budgets handelt es sich um über- bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellungen mit den Wertgrenzen gemäß Haushaltssatzung, um ggf. die korrekte Einbeziehung der Fördermittel zu überwachen und den Eingriff in das Etatrecht des Stadtrates zu reduzieren.

Die gegenseitige Deckungsfähigkeit im Budget gilt nur für Maßnahmen, für die die Voraussetzungen gemäß § 12 SächsKomHVO-Doppik vorliegen. Bereits begonnene Vorhaben dürfen durch die Mittelübertragung nicht beeinträchtigt werden.

Bei wesentlichen Sachverhalten ist aus den Besonderheiten des Einzelfalls eine Einbeziehung des VFA bzw. Stadtrates zu prüfen.

Für Ersatzinvestitionen IuK wurden mit der dezentralen Haushaltsplanung die Mittel auf die Produktsachkonten der Ämter verteilt. Sie sind mit einem Deckungsring versehen, um die Rechnungsbezahlung durch das Amt 18 zu sichern. Nach Rechnungsbezahlung werden die jeweiligen Beträge auf die Produktsachkonten der Ämter umgebucht.

Die dem Schulhausbauförderprogramm zuzuordnenden Maßnahmen in den Jahren 2013 und 2014 werden ohne Wertgrenze jahresbezogen für gegenseitig deckungsfähig erklärt, wenn die Zustimmung der Bewilligungsbehörde zur Änderung vorliegt.

Die aus der Rücklage investive Schulbaumaßnahmen zu tätigen Auszahlungen sind zwischen den Maßnahmen bis zur Gesamthöhe der Rücklage gegenseitig deckungsfähig.

c) Sonstiges

Die Erfassung der Mittelübertragungen im HKR erfolgt gemäß Abstimmung mit dem jeweiligen Fachamt.

Sofern für ein planmäßiges Vorhaben aus sachlichen bzw. technischen Gründen die Verwendung einer neuen Maßnahmennummer notwendig ist, kann die entsprechende Mittelübertragung unabhängig von der Wertgrenze vorgenommen werden.

4 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen

Ein Antrag auf Bereitstellung von über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen darf nur gestellt werden, wenn die Bedingungen des § 79 SächsGemO erfüllt sind. Die Unabweisbarkeit bzw. das dringende Bedürfnis für diese Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind auf dem Antragsformular schlüssig darzustellen und es sind Aussagen zu den Gründen der Verfügbarkeit der Deckungsquellen zu treffen. Bei zusätzlichem Mittelbedarf für Investitionen sind die Wirkungen auf den Bauablauf und die Notwendigkeit zu Beschlussänderungen sowie die Deckung der Folgekosten zu erläutern.

Ist bei Bauten oder größeren Beschaffungen ein Mehrbedarf gegenüber dem Ansatz zu erkennen, hat die Antragsstellung rechtzeitig zu erfolgen, damit im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Entscheidung über die Durchführung des Vorhabens (z. B. Kostenreduzierung durch Änderung oder Einschränkung bei der Planung) getroffen werden kann.

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen sind nur zu beantragen, wenn der Deckungskreis ausgeschöpft ist und eine Mittelübertragung innerhalb des Budgets nicht möglich ist. Nach Auslastung des Budgets werden üpl-Bereitstellungen auf den Produktsachkonten durchgeführt, die eine Mittelüberschreitung ausweisen. Die notwendigen Begründungen sind auf den tatsächlichen Bedarf abzustellen.

Sollen Produktsachkonten der Konten 4211 und 4221 zur Deckung herangezogen werden, ist nachzuweisen, dass keine anderen Deckungsmöglichkeiten bestehen.

Erst nach Zustimmung der zuständigen Stellen (Zuständigkeiten nach Haushaltssatzung und Hauptsatzung) dürfen verpflichtende Erklärungen gegenüber Dritten abgegeben werden.

5 Übertragbarkeit

Die Regelungen in der jährlichen Anweisung zur Erstellung des Jahresabschlusses sind zu beachten.

Ergebnishaushalt

Zur Gewährleistung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wird die Kontengruppe 42/72 (Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen) mit einem Vermerk zur Übertragbarkeit ausgewiesen. Die Übertragung von Haushaltsmitteln für Unterhaltungsmaßnahmen ist grundsätzlich möglich.

Die Regelungen zum Jahresabschluss, bezüglich der Bildung von Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen, sind zu beachten.

Zur Übertragung wird mit Antrag an das Kämmereiamt im Rahmen des Ablaufs des Jahresabschlusses durch den Stadtkämmerer entschieden. Für die Beurteilung des Antrages gelten insbesondere die folgenden Prämissen.

- Aufgrund der defizitären Haushaltslage erfolgt die Übertragung nur im begründeten Einzelfall.
- Voraussetzung für eine Übertragung von Mitteln ist eine Ergebnisverbesserung im jeweiligen Amtsbudget unter Einbeziehung aller Erträge und Aufwendungen (insbesondere einschließlich Personalaufwand und Abschreibungen) dieses Budgets sowie unter Beachtung des Gesamtergebnisses.
- Es dürfen keine Budgetüberschreitungen im übergeordneten Budget bestehen.
- Aufwendungen mit zweckgebundenen Erträgen werden gesondert betrachtet.

Bei Übertragung von Ermächtigungen im Ergebnishaushalt nach o. g. Regelungen, sind die entsprechenden Ansätze im Finanzhaushalt mit zu übertragen (Kontengruppe 72).

Investitionen

Die Übertragung gemäß § 21 Abs. 1 SächsKomHVO-Doppik bei investiven Auszahlungen ist einzeln nach Produktsachkonto bzw. Maßnahmennummer und -position mit Begründung zu beantragen und wird vom Stadtkämmerer entschieden.

6 Beteiligung des Kämmers

Der Stadtkämmerer ist an allen Aufgabenstellungen, die Auswirkungen auf den Haushaltsplan des laufenden Jahres bzw. der Folgejahre haben, rechtzeitig zu beteiligen.

Vorlagen, auch Informationsvorlagen, welche

- * zu Aufwendungen oder Auszahlungen führen, die im Haushaltsplan des laufenden Jahres nicht vorgesehen sind oder die Auswirkungen auf Haushaltsansätze kommender Jahre haben,
- * Ausfälle von Erträgen oder Einzahlungen verursachen oder
- * Vorschläge für Bürgschaftsübernahmen enthalten,

sind dem Amt 20/Stadtkämmerer vor der verwaltungsinternen Entscheidung zur Stellungnahme zuzuleiten. Die städtischen Dienstordnungen sind zu beachten.

7 Anordnungsbefugnis

Über die Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen des Haushaltes sind die im HKR ausgewiesenen Ämter anordnungsbefugt. Ergibt sich im Rahmen des Haushaltsvollzuges die Notwendigkeit der Änderung der Befugnis, so ist diese durch die betroffenen Ämter und Dezernate im Kämmereiamt schriftlich zu beantragen.

8 Auftragserteilung

8.1 Aufträge zu Lasten des laufenden Haushaltsjahres

Ausschreibungen und Auslösung von Aufträgen dürfen erst dann vorgenommen werden, wenn die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen und die Haushaltsmittel zur Verfügung stehen (siehe DA 2006). Die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen sind insbesondere gegeben, wenn die benötigten Mittel im Haushaltsplan bzw. in einem Nachtragshaushaltsplan im entsprechenden Produktsachkonto veranschlagt sind und die Haushalts- bzw. Nachtragssatzung erlassen ist. Der Erlass beinhaltet neben dem Beschluss im Stadtrat auch die Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde sowie die öffentliche Bekanntmachung einschließlich der Niederlegung. Die Notwendigkeit von Freigaben ist zu prüfen. Soweit aufgrund fehlender Veranschlagung die Inanspruchnahme von Deckungsvermerken oder über- und außerplanmäßige Mittelbereitstellungen erforderlich sind, müssen die entsprechenden Anträge ebenfalls vor einer Mittelbindung gestellt werden. Die Vergabe der Aufträge darf erst nach Genehmigung der Anträge, nur in der notwendigen Höhe und zum benötigten Zeitpunkt vorgenommen werden.

8.2 Aufträge zu Lasten kommender Haushaltsjahre

8.2.1 Im Rahmen des Ergebnishaushaltes dürfen Aufträge als Vorgriff und zu Lasten von Aufwandsansätzen des folgenden Haushaltsjahres in Höhe von maximal 20 % der Haushaltsansätze des laufenden Haushaltsjahres erteilt werden, wenn es

- a) zur Gewährleistung eines reibungslosen Verwaltungsablaufs oder
- b) zur Vermeidung eines finanziellen Nachteils

dringend erforderlich ist.

In Ausnahmefällen, die eine höhere Inanspruchnahme als Vorgriff auf das Folgejahr erforderlich machen, ist eine Einzelfallentscheidung herbeizuführen. Dazu ist ein schriftlicher Antrag an den Stadtkämmerer zu richten.

8.2.2 Im Rahmen des Finanzhaushaltes - Teil Investitionen - dürfen Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen in zukünftigen Jahren (Verträge, Aufträge, Bestellungen) nur eingegangen werden, wenn im Haushaltsplan des laufenden Jahres eine Verpflichtungsermächtigung gemäß § 81 SächsGemO enthalten ist und diese Verpflichtungsermächtigung freigegeben wurde.

Verpflichtungsermächtigungen dürfen überplanmäßig oder außerplanmäßig eingegangen werden, wenn ein dringender Bedarf besteht und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird. Voraussetzung hierfür ist ein entsprechender Ansatz im Finanzplan.

Das Amt, welches eine über- bzw. außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung beantragt, muss einen Deckungsvorschlag beibringen.

9 Kreditähnliche Rechtsgeschäfte

Die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich gemäß § 82 Abs. 5 SächsGemO einer Kreditverpflichtung gleichkommt, bedarf einem Stadtratsbeschluss sowie der Einzelgenehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, wenn es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

Solche genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäfte sind u. a.

- Vorfinanzierungsverträge für Investitionsauszahlungen mit Bau- oder Generalauftragnehmern bzw. anderen Dritten,
- Leasingverträge bzw. Mietkaufverträge sowie
- Mietverträge mit einer Laufzeit von über 20 Jahren.

Grundsätzlich darf durch ein kreditähnliches Rechtsgeschäft die erteilte Gesamtgenehmigung zur Kreditaufnahme nicht umgangen und damit die Verschuldung der Stadt Chemnitz ausgeweitet werden. Darüber hinaus sind die Regelungen der VwVKommlInvest vom 4. Juli 2005 zu beachten.

Durch das Fachamt ist ein Nachweis zur Wirtschaftlichkeit des kreditähnlichen Rechtsgeschäfts zu erbringen und dem Stadtkämmerer zur Prüfung vorzulegen. Die Vertragsprüfung gilt auch für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Ein Vertragsabschluss ist erst nach Vorliegen der o. g. Voraussetzungen zulässig.